

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Saison-Dauereintrittskarten (AGB-DEK)
der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH
(„SVWW“)**

1. Anwendungsbereich

Der Erwerb und die Verwendung von Saison-Dauereintrittskarten (im Folgenden „Dauerkarten“ genannt) der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH (im Folgenden „SVWW“ genannt) zu Heimspielen der 3. Liga des SVWW sowie dem Zutritt zur BRITA-Arena unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-TDK“). Bei der Nutzung der Dauerkarten im Rahmen des Besuchs eines Heimspiels in der BRITA-Arena ist zudem die Stadionordnung der BRITA-Arena zu berücksichtigen, die an den jeweiligen Eingangsbereichen des Stadions öffentlich ausgehängt und unter <http://www.brita-arena.de/> jederzeit einzusehen ist. Durch Erwerb oder Verwendung einer Dauerkarte akzeptiert der Erwerber bzw. Inhaber und Besucher eines Heimspiels des SVWW die Geltung dieser AGB-TDK.

2. Dauerkartenbestellung

2.1 Dauerkarten für die vom SVWW veranstalteten Heimspiele in der BRITA-Arena sind nur im SVWW-Fanshop auf der Geschäftsstelle (Berliner Straße 9, 65189 Wiesbaden), im SVWW Online-Ticketshop oder über die SVWW-Tickethotline Dauerkarten, zu bestellen. Erst mit Versand der Dauerkarten an den Kunden, spätestens mit dessen Zugang beim Kunden, wird das von diesem abgegebene Angebot zum Erwerb der Dauerkarten von SVWW angenommen. Eine Rücknahme oder Änderung der Bestellung ist ab dem Zeitpunkt des Versandes der Dauerkarte(n) ausgeschlossen.

2.2 Der SVWW behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Anzahl der Dauerkarten nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Dauerkarten Ermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.3 Falls der Kunde nichts anderes in seiner Bestellung angegeben hat, ist der SVWW berechtigt, im Falle des Ausverkaufs des gewünschten Blockes oder der gewünschten Preiskategorie dem Kunden anstatt der Nichtannahme des Angebotes ohne vorherige Mitteilung Dauerkarten eines anderen Blockes oder der nächst höheren bzw. nächst niedrigeren Preiskategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Dauerkartenanzahl zu reduzieren bzw. zu limitieren.

3. Besuchsrecht

Durch den Vertragsschluss mit dem SVWW oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Dauerkarten erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser AGB-TDK, insbesondere im Rahmen der Regelungen in gemäß Ziffer 10 („Besuchsrecht“). Der SVWW erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem sie diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Dauerkarten ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der SVWW wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Dauerkarteninhaber bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem Kunden identisch ist.

4. Ermäßigte Dauerkarten

4.1 Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Dauerkarten sind, Schüler*innen (Schülerausweis), Studenten*innen (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), schwerbehinderte Personen ab 50% Behinderungsgrad und Rentner*innen (amtl. Nachweis). Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis ist Dauerkarten beim Zutritt zur BRITA-Arena zusammen mit einem Lichtbildausweis oder einem Äquivalent mit Lichtbild zwingend mitzuführen und unaufgefordert dem Ordnungsdienst vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen oder bei Weitergabe der Dauerkarte an eine Person

ohne Ermäßigungsnachweis, muss ein Aufpreis an der Tageskasse entrichtet werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige wegen Betrugs geahndet werden. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung maßgeblich ist der Tag des Dauerkartenerwerbs.

4.2 Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des SVWW.

4.3 Kinder bis zum Beginn des 7. Lebensjahres, d.h. bis inkl. „6 Jahre alt“, haben nur in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Volljährigen mit gültiger Dauerkarte im kostenfreien Zutritt. Es besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch. Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt zum Stehblock N6 nicht möglich. Generell erhalten Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren keinen Zutritt zum Block N6.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preislisten des SVWW. Der Rechnungsbetrag ist im Falle der Überweisung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen, behält sich der SVWW vor, die Dauerkarten ersatzlos zu sperren und zu stornieren. Die entsprechenden Dauerkarten verlieren in diesem Falle ihre Gültigkeit. Generell werden Dauerkarten erst nach Zahlungseingang beim SVWW versandt. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der SVWW für diesen Fall ausdrücklich vor. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Sperrung bzw. Stornierung aufgrund von Gründen die der Kunde nicht zu vertreten hat.

5.2 Zuzüglich zum Eintrittspreis kann der SVWW dem Erwerber im Falle des Versands der Dauerkarten die Versandkosten sowie für sonstige Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr und Versandkosten in Rechnung stellen.

5.3 Die vom SVWW autorisierten, eigenständigen Vorverkaufsstellen sind nicht berechtigt Dauerkarten zu verkaufen.

6. Versand und Hinterlegung

6.1 Der Versand der Dauerkarten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko des Abhandenkommens oder Beschädigung der Dauerkarten beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des SVWW oder des vom SVWW beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den SVWW.

6.2 Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Dauerkarten nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Dauerkarten am Tag des betreffenden Heimspiels an der Tageskasse der BRITA-Arena zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Dauerkarten ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Der SVWW kann für die Hinterlegung der Dauerkarten eine angemessene Hinterlegungs-Gebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Dauerkarten vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von des SVWW oder des vom SVWW beauftragten Dritten vor.

7. Reklamation und Abhandenkommen

7.1 Reklamationen von Dauerkarten und/oder Dauerkartenbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, müssen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Dauerkarten beim Kunden, spätestens jedoch fünf Werktage vor der nächsten Veranstaltung, in Textform (E-Mail ist ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Mängel im Sinne dieser Ziffer 7.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Dauerkarten in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung der Dauerkarten. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der SVWW dem Kunden gegen Aushändigung der reklamierten Dauerkarte kostenfrei eine neue Dauerkarte aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist besteht kein Anspruch auf Neuausstellung, diese obliegt jedoch der Kulanz des SVWW.

7.2 Der SVWW ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Dauerkarten unverzüglich zu unterrichten. Der SVWW ist berechtigt, diese Dauerkarten unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens von einer personalisierten Dauerkarte kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung der Dauerkarte und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung der Dauerkarte erfolgen, soweit der Inhaber der Dauerkarte noch nicht zum Spiel zugetreten ist. Für die Neuausstellung eines oder mehrerer Dauerkarten aus einem zugrundeliegenden Bestellvorgang wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro pro zugrundeliegenden Bestellvorgang erhoben und es muss eine Versicherung an Eides statt zum Abhandenkommen der Dauerkarte ausgefüllt werden. Bei missbräuchlichem Anzeigen eines Abhandenkommens behält sich der SVWW vor Strafanzeige zu erstatten. Eine Neuausstellung abhandengekommener Dauerkarten, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

8. Rücknahme und Erstattung

8.1 Auch wenn der SVWW Dauerkarten über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, finden für Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen - insbesondere Dauerkarten für Veranstaltungen - die an einem spezifischen Termin oder Zeitraum erbracht werden, die Regelungen zu Fernabsatzverträgen gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB auf die mit SVWW geschlossenen Verträge keine Anwendung. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Bestellung von Dauerkarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den SVWW bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Dauerkarten.

8.2 Umtausch und Rücknahme von Dauerkarten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8.3 Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Dauerkartenbestellung vom Deutschen Fußball Bund (DFB) oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Dauerkarten ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch im Falle des Abbruchs eines Spiels kein Anspruch auf Rückgabe des Dauerkarten und/oder Erstattung des Dauerkartenpreises, es sei denn, SVWW trifft nachweislich ein

zivilrechtliches (nicht verbandsrechtliches) Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

8.4 Im Fall eines Wiederholungsspiels behalten die Dauerkarten ihre Gültigkeit.

8.5 Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einem Spiel, das nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der SVWW berechtigt, vom Vertrag über die Gewährung des Zutritts zu diesem Spiel zurückzutreten und die betroffenen Dauerkarten für dieses Spiel zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage der Dauerkarte bzw. Übersendung der Dauerkarte auf eigene Rechnung an den SVWW nach Wahl vom SVWW entweder den anteiligen Dauerkartenpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Dauerkartenpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshop von des SVWW; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

9. Weitergabe

9.1 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Dauerkarten zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Dauerkartenspekulationen, sowie zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Dauerkarten zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des SVWW und der Zuschauer, die Weitergabe von Dauerkarten einzuschränken.

9.2 Der Verkauf von Dauerkarten erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Dauerkarten durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Dauerkartenverkauf bleibt allein dem SVWW vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt:

a) Dauerkarten öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay) und/oder bei nicht vom SVWW autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,

b) Dauerkarten zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

c) Dauerkarten regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,

d) Dauerkarten an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Dauerkartenhändler zu veräußern oder weiterzugeben,

e) Dauerkarten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des SVWW kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

f) Dauerkarten an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden

dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

g) Dauerkarten an Anhänger von Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

Auf Verlangen des SVWW ist der Kunde im Falle einer Weitergabe der Eintrittskarte dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Dauerkartenbesitzers mitzuteilen.

9.3 Eine private Weitergabe der Dauerkarten aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 9.2 vorliegt und Kartennutzer bei vergünstigten Saisondauerkarten die gleiche Berechtigung hat und sich beim Besuch des Heimspiels ausweisen kann oder alternativ den Aufpreis an der Tageskasse zahlt.

Die Weitergabe ist zulässig, wenn der Kunde den Zweiterwerber und neuen Dauerkarteninhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB-TDK ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser AGB-TDK zwischen ihm und SVWW einverstanden ist und SVWW unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Dauerkarten informiert wird.

9.4 Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 9.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Dauerkarten, ist der SVWW berechtigt,

a) Dauerkarten, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

b) die betroffenen Dauerkarten zu sperren und dem Dauerkarteninhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

c) betroffene Kunden vom Dauerkartenkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Dauerkarten sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,

d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Dauerkarten gemäß Ziffer 9.2 a) und/oder 9.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 12. zu verlangen,

e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft beim SV Wehen 1926 - Taunusstein e.V. bzw. in offiziellen Fanclubs des SVWW von SVWW verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft beim SV Wehen 1926 – Taunusstein e.V. zu kündigen, und/oder

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Dauerkarten in Zukunft zu verhindern.

10. Stadionbesuch und Stadionordnung

10.1 Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Dauerkarteninhaber die Stadionordnung der BRITA-

Arena an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung ist an den jeweiligen Eingangsbereichen der BRITA-Arena öffentlich ausgehängt und unter <http://www.brita-arena.de/> jederzeit einzusehen. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB-TDK. Jeder Dauerkarteninhaber ist gehalten, mit der Polizei, dem SVWW, dem Sicherheitspersonal und der Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme von nach der Stadionordnung verbotenen Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden.

10.2 Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem SVWW oder einem vom SVWW beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anweisungen des SVWW, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung, im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.3 Zum Stadionzutritt berechtigt ist, wer ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 3 erworben hat, d.h. eine gültige bzw. elektronisch freigeschaltete Dauerkarte besitzt und einen gültigen, zur Prüfung einer etwaigen Ermäßigungsberechtigung tauglichen Nachweis sowie einen gültigen, zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen des SVWW und/oder dem Sicherheitspersonal vorzulegen. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder

b) der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert die Dauerkarte für dieses Spiel seine Gültigkeit.

c) der Dauerkarteninhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf der Dauerkarte als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Dauerkarten), der die Dauerkarte vom SVWW oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Dauerkarteninhabers auf anteilige Entschädigung.

10.4 Jeder Dauerkarteninhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seiner Dauerkarte vermerkt ist bzw. für den seine Dauerkarte Geltung hat. Davon abweichend ist er im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung verpflichtet, auf Anordnung des SVWW oder des Sicherheitspersonals, einen anderen Platz einzunehmen - auch in einem anderen Block -, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der SVWW behält sich vor, dem Dauerkarteninhaber auch aus sonstigen sachlichen, vom SVWW zu vertretenen Gründen, einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen.

10.5 Die Nordtribüne (Blöcke N 5 – N 8) in der BRITA-Arena ist der Heimbereich der Fans des SV Wehen Wiesbaden. Insbesondere in diesem Heimbereich kann es, wie im gesamten Stadion, zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder

Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der SVWW aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der SVWW, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz einer gültigen Dauerkarte sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.6 Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung wird die BRITA-Arena und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden vom SVWW vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

10.7 Jeder Dauerkarteninhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des SVWW, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen, möglichst nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden der Heim- und Gästefans bei Heimspielen des SV Wehen Wiesbaden durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastfans.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Dauerkarteninhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom SVWW veranstalteten bzw. organisierten Fahrten, An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des SVWW ist der SVWW, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Dauerkarteninhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Dauerkarteninhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Dauerkarteninhaber und/oder Kunden:

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren. Dies gilt auch für Zuschauerblöcke, welche nicht explizit auf dem Ticket aufgeführt sind.

b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den SVWW und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung durch den SVWW ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht öffentlichen oder kommerziellen Verwendung. Jede öffentliche oder kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SVWW. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung durch SVWW Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, über Internet und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den SVWW oder einen vom SVWW autorisierten Dritten nicht in die BRTIA-Arena gebracht werden. Der SVWW weist darauf hin, dass der Deutsche Fußball-Bund e.V. berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der SVWW weist weiter darauf hin, dass die der Deutsche Fußball-Bund e.V. ermächtigt werden kann darüberhinausgehende Ansprüche des SVWWs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem SVWW, dem Deutschen Fußball- Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den SVWW oder durch vom SVWW autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung vom SVWW erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

10.8 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der SVWW ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.7 Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Dauerkarteninhaber treffen.

10.9 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.7, Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 10.8 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung

10.10 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der SVWW, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastvereins und auch der Gastverein, von den zuständigen Verbänden (Deutscher Fußball-Bund) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der SVWW bzw. der Gastverein ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von §421 BGB mit der Folge, dass der SVWW bzw. der Gastverein einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für des SVWW bzw. den Gastverein entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der

einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

11. Vertragsstrafe

11.1 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB-TDK, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 9.2 oder 10.7, ist der SVWW ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TDK möglichen Maßnahmen und Sanktionen (und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- Euro gegen den Kunden zu verhängen.

11.2 Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Dauerkarteninhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Dauerkarten, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Dauerkarten sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

12.1 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Dauerkarten gemäß Ziffer 9.2 a) und oder 9.2 b) dieser AGB-TDK durch den Kunden ist der SVWW zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 11 dieser AGB-TDK und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TDK möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Dauerkartenweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in vorstehender Ziffer 11.2 genannten Kriterien. Der SVWW wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. Förderung des Jugendfußballs).

13. Recht am eigenen Bild

Jeder Dauerkarteninhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme in allen vom SVWW oder einem Mitveranstalter der entsprechenden Veranstaltung autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonaufnahmen, soweit nicht berechnigte Interessen des Dauerkarteninhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

14. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der SVWW, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

15. Datenverarbeitung und Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Die Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der SVWW ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Kaufvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der geschlossene Vertrag erfüllt werden kann.

16. Kontakt

Dauerkartenbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dauerkarten des SVWW können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den SVWW gerichtet werden:

SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH
Zuschauerservice
Berliner Straße 9
65189 Wiesbaden

Öffnungszeiten:

Montag	Geschlossen
Dienstag & Mittwoch	11 - 14 Uhr
Donnerstag	14 – 19 Uhr
Freitag	8 – 14 Uhr

info@svww.de

<http://www.svww.de>

Fax: +49 (0)611–50401444

Tel: +49 (0)611 -504010 oder +49(0)611-5040-1190

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

17. Keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der SVWW nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

18. Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden von SVWW unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Insoweit wird auf die unter www.svww.de abrufbare Datenschutzerklärung vom SVWW verwiesen.

19. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

19.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des SVWW in Wiesbaden.

19.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Wiesbaden. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Wiesbaden vereinbart.

20. Nutzung des RMV | NVV | VRN

20.1 Diese AGB-DEK gelten nicht für den mit dem Erwerb der Dauerkarten gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit dem Verkehrsunternehmen im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV). Hierfür sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen Vertragspartner, mit dem der entsprechende Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen die SVWW den im Dauerkartenpreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht.

20.2 Die Dauerkarte berechtigt an den 19 Meisterschaftsspielen des SV Wehen Wiesbaden zur Hinfahrt (ab 5 Stunden vor Spielbeginn) zur BRITA-Arena und zur Rückfahrt (bis Betriebsschluss) auf allen Linien des RMV 1. Klasse nur mit Zuschlag; Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV. Um das Angebot des RMV nutzen zu können, muss die Dauerkarte im Original mitgeführt werden.

21. Schlussklausel

Sollten einzelne Punkte dieser AGB-TDK ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB-TDK.

Stand: **August 2017 –Geschäftsführungsbeschluss vom 15.08.2017 TP -NS**